

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe

vom 02.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung sowie auf Grundlage der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn vom 16.12.2011 nach den §§ 23 ff. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

Die Stadt Bad Lippspringe hat mit der Stadt Paderborn eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW abgeschlossen.

(1) Die Stadt Bad Lippspringe hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, § 5 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 3 genannten Aufgaben, auf die Stadt Paderborn übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt auf die Stadt Paderborn übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung übergegangen.

(2) Die gemäß Absatz 1 durch delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der Stadt Bad Lippspringe auf die Stadt Paderborn übertragenen Aufgaben werden von der Stadt Paderborn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihr hierfür erlassenen eigenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(3) Die Stadt Bad Lippspringe betreibt die Abfallentsorgung für die bei ihr verbliebenen Aufgaben (§ 3) in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Paderborn

(1) Entsprechend den dargestellten Grundsätzen nimmt die Stadt Paderborn daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr von der Stadt Bad Lippspringe übertragenen Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, § 5 LAbfG, mit der Ausnahme der in den § 3 aufgeführten Teilaufgaben, in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Stadt Bad Lippspringe.

(3) Die Abfallentsorgung durch die Stadt Paderborn auf dem Gebiet der Stadt Bad Lippspringe wird aufgrund einer von ihr erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Bad Lippspringe

(1) Die Stadt Bad Lippspringe nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Stadt wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E) unterstützt.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
4. Erfassung von Grünschnitt sowie Elektro- und Elektronikschrott mit Großraumbehältern auf dem Bauhof

(2) Die Stadt führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind (z.B. Elektro- und Elektronikgeräte / Elektronikschrott).

(3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 Dritter bedienen.

(4) Die Stadt wirkt daraufhin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiedervereinbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

(5) Die Stadt hat zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planung, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen, so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwertung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund
 - ihrer Zusammensetzung
 - bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW)
 - ihrer Herkunft (z.B. Tropenholz) nicht umweltverträglich ist oder die zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben grundsätzlich auszuschließen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Befreiungen

(1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht), wird im Rahmen der von der Stadt Paderborn zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.

(2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe liegenden Grundstücks, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang), sowie die Befreiungsmöglichkeiten werden ebenfalls im Rahmen der von der Stadt Paderborn zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

§ 5

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Bad Lippspringe werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung von der Stadt erhoben.

(2) Dies gilt auch für die Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Bad Lippspringe auf die Stadt Paderborn übertragen hat und die von dieser in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

§ 6

Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Grünflächen aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmittel im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.

(2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle (z. B. Hausmüll) zu benutzen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- der Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen der Verpflichtung nach § 6 die in § 6 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 6 Abs. 1 aufgeführten benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2011 außer Kraft.